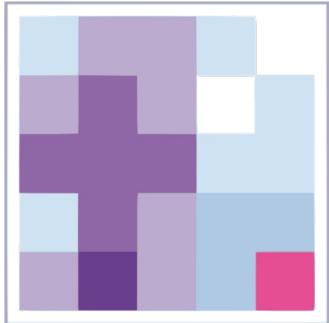


Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck



Impressum:

Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck

Kempkesstege 2

46514 Schermbeck

Telefon: 0 28 53 - 9 12 69 24

Kontakt: Pfarrer Daniel Wiegmann

Internetadresse: www.kirche-schermbeck.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Vorsitzenden des Presbyteriums Volker Franken und weiter Mitglieder des Presbyteriums.

Revision vom 13.11.2025

Inhalt

1.	Leitbild	4
2.	Prävention	6
2.1	Pädagogische Prävention	6
2.2	Strukturelle Prävention	6
2.3	Präventionsgrundsätze	7
3.	Umsetzung in der Gemeindearbeit	7
3.1	Bewerbungsverfahren, Führungszeugnisse und Selbstverpflichtung	7
3.2	Gestaltung von Nähe und Distanz	8
3.3	Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken	8
3.4	Annahme von Geschenken	9
3.5	Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und sonstigen Übernachtungen	10
4.	Fortbildungsangebote	10
4.1	Basisschulung des Kirchenkreises Wesel	10
4.2	Intensivmodul des Kirchenkreises Wesel	11
4.3	Leitungsmodul des Kirchenkreises Wesel	11
5.	Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen	11
6.	Interventionsplan „Sexualisierte Gewalt“ der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck	12
7.	Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung	12
7.1	Meldepflicht	12
7.1.1	Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:	14
7.1.2	ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:	14
7.1.3	Mitwirkung der Vorgesetzten	15
7.2	Aufarbeitung	16
7.3	Rehabilitierung	16
8.	Evaluation des Konzeptes	16
 Anlagen		
A1	Selbstverpflichtungserklärung	17
A2	Rechte von Kindern und Jugendlichen	19
A3	Interventionsplan „Sexualisierte Gewalt“ der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck	20
A4	Prüfschema erforderlicher Führungszeugnisse von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden	21

1. Leitbild

Die Grundlage unseres Gemeindelebens ist eine gemeinsame Haltung und Kultur der Grenzachtung, auf die wir in unserem Zusammenleben und in unseren Begegnungen großen Wert legen.

Allen Gemeindegliedern sollen die Botschaft vom Reich Gottes und die Werte des christlichen Miteinanders vermittelt werden. Wir möchten zum Glauben einladen und ermutigen. In unserer Gemeinde erfahren alle Interessierte aller Altersgruppen Begleitung und Hilfe und erleben Gemeinschaft.

Insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit nimmt in unserer Evangelischen Gemeinde Schermbeck einen hohen Stellenwert ein. Dieses Konzept dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und sonstigen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen (z. B. Menschen mit Behinderungen) in unserer Kirchengemeinde.

Grundlage aller Überlegungen sind das geltende deutsche Recht, die UN-Kinderrechtskonvention, das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11. Dezember 2020. Wir verwenden den Begriff schutzbedürftige Person in dem Verständnis, dass er die im Kirchengesetz und der Verordnung genannten Schutzbefohlenen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen einschließt.

Zweck dieses Konzeptes ist der Schutz vor unerwünschtem oder schädigendem Verhalten durch andere Personen. Dies gilt unabhängig von der Strafbarkeit des Verhaltens. Solches Verhalten kann in physischer Gewalt, psychischem Zwang, körperlichen Berührungen, Gesten, Blicken sowie in mündlichen oder schriftlichen Äußerungen in An- oder Abwesenheit einschließlich solcher im Internet und unter Anfertigung oder Verwendung von Fotografien oder Filmen bestehen.

Das Miteinander in kirchlichen Strukturen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen, die auf Unterstützung anderer angewiesen sind, verlassen sich darauf, dass sie in der Kirche einen Ort finden, an dem sie in Kontakt kommen, sich ausprobieren, lernen und einander begegnen können. Dafür

brauchen sie Sicherheit und manchmal auch Unterstützung, Hilfe und Schutz von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen und den Gemeindemitgliedern.

Wir arbeiten präventiv, schützend und bei Bedarf intervenierend. Unsere Besucher*innen werden in den Angeboten vor jeder Form von körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung geschützt.

Durch eine bedürfnisorientierte Angebotsvielfalt ist es Kindern und Jugendlichen möglich, unterschiedliche Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, um sich altersgemäß zu entwickeln und sich selbstbewusst entfalten zu können. Dabei legen wir Wert auf eine Kultur der Achtsamkeit im Umgang miteinander. Eine wertschätzende Haltung allen gegenüber findet ihren Ausdruck auch in gendersensibler Sprache und Pädagogik und bezieht gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttägiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung.

Unsere Gemeinde ist ein Schutz- und Entwicklungsraum für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen. Das Wohl der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen hat für uns oberste Priorität. Sorgen, Nöte und Anliegen werden stets aufmerksam angenommen und ganzheitlich betrachtet.

Mit dem in diesem Konzept enthaltenen Interventionsplan beugen wir sexualisierter Gewalt mit einem konsequenten Vorgehen vor. Wir sehen hin, hören zu und handeln - unabhängig davon, wo und durch wen sexualisierte Gewalt geschieht bzw. sexueller Missbrauch erfolgt.

Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Wir können unsere Schritte fachlich begründen und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/oder Fachkräfte beratend hinzu.

Wir sensibilisieren und schulen alle Mitarbeitenden in unserer Gemeinde.

Alle unsere und haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden nutzen das Angebot der Fort- und Weiterbildung, um unsere Qualitätsstandards sicherzustellen und in einer Kultur der Achtsamkeit die Rechte und Grenzen aller zu wahren. Gleichermaßen bieten wir den ehrenamtlich Mitarbeitenden an.

Wir überprüfen unsere Verfahrensabläufe kontinuierlich, nehmen Beschwerden aktiv auf und gehen mit Fehlern offen um. Damit soll das Ziel verfolgt werden, unser Handeln stetig weiterzuentwickeln und unsere

Qualitätsstandards zu verbessern.

Dadurch, dass alle das Schutzkonzept kennen und leben, wollen wir dafür Sorge tragen, dass auch künftig vertrauensvolle Beziehungen, eine offene Gemeinschaft und der gemeinsame Glaube unser Miteinander prägen.

2. Prävention

Wie schon im Leitbild formuliert, beschreibt dieses Konzept eine Kultur der Achtsamkeit. Achtsamkeit bedeutet hinsehen - nicht verdächtigen. Menschen sieht man nicht an, dass sie Täter*innen sind – daher auch nicht, dass sie keine sind oder sein könnten. Dies gilt für alle: haupt-, neben- beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Besucher*innen, Teilnehmende und Mitglieder. Niemand muss seine Unschuld nachweisen. Wir alle wollen aber die Regeln für das Miteinander gegenüber jungen Menschen und anderen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen stets einhalten.

Die nachfolgenden Präventionsansätze: „Pädagogische Prävention, Strukturelle Prävention und die Präventionsgrundsätze“ werden bei uns in der Kirchengemeinde umgesetzt.

2.1 Pädagogische Prävention

In der Kinder- und Jugendarbeit werden sexualpädagogische Inhalte berücksichtigt. In der Schulung der Freizeit-Teamer*innen und bei Juleica-Seminaren ist regulär ein thematischer Block zu Prävention von sexualisierter Gewalt vorgesehen.

Außerdem gibt es Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeitende zu relevanten Bereichen. Auch das Thema der digitalen Medien wird in diesem Kontext aufgegriffen (siehe Absatz 3.3).

Ebenso wird das Thema situationsorientiert thematisiert.

2.2 Strukturelle Prävention

Die strukturelle Prävention erfolgt durch die Umsetzung des Schutzkonzeptes, insbesondere durch:

- Schulungen für alle haupt-, neben- (= beruflich Mitarbeitenden) und funktional relevante ehrenamtlich Mitarbeitende
- Benennung von Vertrauenspersonen des Kirchenkreises

- die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden
- dringende Empfehlung von Selbstverpflichtungserklärungen

Der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung wird mit den Mitarbeitenden besprochen und um die freiwillige Abgabe gebeten. In diesem Gespräch machen wir deutlich, dass wir in unserer Gemeinde die Persönlichkeit und Würde aller Mitmenschen respektieren, mit ihnen verantwortungsvoll umgehen und individuelle Grenzen respektieren. Hierbei fühlen wir uns gegenüber von Kindern und Jugendlichen und Schutzbedürftigen besonders verpflichtet.

Zum Muster der Selbstverpflichtungserklärung siehe Anlage 1.

2.3 Präventionsgrundsätze

Auf Grundlage der Vorlage in „ACHTGEBEN“, dem Wegweiser zum Schutzkonzept unseres Kirchenkreises und des „Schutzkonzepte Praktisch“ formuliert die Ev. Kirchengemeinde Schermbeck die Präventionsgrundsätze „Rechte von Kindern und Jugendlichen“. Diese

werden in den Gemeinderäumen ausgehängt. Siehe Anlage 2.

3. Umsetzung in der Gemeindearbeit

3.1 Bewerbungsverfahren, Führungszeugnisse und Selbstverpflichtung

In Vorstellungsgesprächen bei Stellenbesetzungen wird das Schutzkonzept thematisiert und das Thema Prävention berücksichtigt (siehe die Selbstverpflichtung in Anlage 1).

Über den Personenkreis hinaus, der nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bei Anstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, wird bei ehrenamtlich Mitarbeitenden nach dem Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen entschieden, wer ein Führungszeugnis vorlegt (Prüfschema, siehe Anhang Nummer 4).

Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgt für alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden durch die Personalstelle. Für ehrenamtliche Mitarbeitende erfolgt diese durch das Gemeindebüro.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die eine der Schulungen besuchen, werden aktiv aufgefordert, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen (siehe Anlage 1).

Konsequenzen aus Eintragungen in erweiterten Führungszeugnissen sind übergeordnet (durch den Kirchenkreis Wesel oder die Landeskirche) geregelt.

3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen muss ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Bindungen entstehen.

Der Umgang mit den jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen wird so gestaltet, dass Grenzen nicht überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

3.3 Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken

Die neuen Medien sind ein sehr vielfältiges Themenfeld. Um den Umgang mit den neuen Medien in der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde ganzheitlich betrachten zu können, müssen unterschiedliche Aspekte zusammengeführt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit bietet einen Schutzraum für junge Menschen. Die aus der großen Altersspanne entstehenden unterschiedlichen Bedürfnisse müssen in den Gesamtkontext mit aufgenommen werden. Um einen optimalen Unterstützungsbedarf gewährleisten zu können, beziehen wir die Lebenswelt der jungen Menschen in unsere pädagogische Arbeit mit ein.

Die neuen Medien sind für junge Menschen wichtige Kommunikationsinstrumente. Im Zentrum stehen die Medienkompetenzvermittlung und die damit einhergehende Medienkompetenzstärkung.

Die Erschaffung neuer Erfahrungsräume für junge Menschen steht im Vordergrund unserer Kinder- und Jugendarbeit. Die neuen Medien können zur Wahrnehmung und Erforschung neuer Ressourcen und Stärken beitragen. Hierbei ist es wichtig, eine realitätsnahe Aufklärung zu gestalten und den Lebensbereich der jungen Menschen zu erfassen. Im Internet sind die

Grenzen zwischen „Alles OK“, „illegal“, „Täter“, „Opfer“ und „das mache ich besser nicht“ für junge Menschen sehr häufig nicht sichtbar oder schwer erkennbar. Kinder und Jugendliche können schnell bewusst oder unbewusst zum Täter oder Opfer werden. Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche aus Unwissenheit, Unbedarftheit und mangels noch nicht vorhandener Handlungskompetenzen Opfer von (Cyber-)Mobbing oder gar pädophilen Handlungen im Kontext von Online Gaming, Nutzung von Messenger Diensten oder Sozialen Netzwerken, werden. Aus diesem Grund ist die Prävention von bspw. (Cyber-)Mobbing unserer Vorstellung nach ein Grundprinzip und eine Grundhaltung.

Wichtig sind außerdem die frühzeitige Erkennung von Symptomen und eine Atmosphäre, in der Grenzverletzungen wahrgenommen und formuliert werden. Hier fungieren die Fachkräfte nach Absprache als Vermittlungsinstanz zu weiteren Institutionen und Professionen.

Als ein weiteres Risiko schätzen wir die unbegrenzte Wiederauffindbarkeit und Verbreitungsmöglichkeit ein, sowohl im Hinblick auf die eigene Person, als auch im Hinblick auf die ins Internet eingestellten Inhalte der jungen Menschen selbst. Hier setzen wir mit unseren Methoden an und suchen aktiv das Gespräch, um zu handeln, wenn wir Bedarf dazu erkennen.

Wir thematisieren mit den jungen Menschen Chancen und Risiken der neuen Medien und interagieren präventiv, um den achtsamen und respektvollen Umgang miteinander auch im digitalen Leben zu stärken.

Sowohl die Datenschutz-Grundverordnung der EU, als auch die Datenschutzverordnung der evangelischen Kirche werden beachtet.

Bei Veröffentlichungen von Foto-, Video- und Tonmaterial oder Texten wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, beachtet. Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, E-Mailadressen oder Privatadressen ohne Einwilligung ist untersagt.

3.4 Annahme von Geschenken

Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied wird reflektiert und transparent gehandhabt. Laufende oder unangemessene Geschenke sind abzulehnen. Anlasslose, willkürliche Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige sind nicht gestattet.

3.5 Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und sonstigen Übernachtungen

Fahrten und Ausflüge mit Übernachtung, an denen junge Menschen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.

Junge Menschen übernachten geschlechtergetrennt in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen. Junge Menschen übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiter*innen.

4. Fortbildungsangebote

Wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes ist die Fortbildung aller haupt-, neben- und funktional relevanter ehrenamtlicher Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde, um diese für das Thema zu sensibilisieren. Hierbei stützt sich die Kirchengemeinde auf die Fortbildungsangebote des Kirchenkreises oder anderer fachkundiger Anbieter.

Die Ermittlung der Fortbildungsverpflichtungen der Kirchengemeinde Schermbeck richtet sich sowohl nach den Empfehlungen des Kirchenkreises als auch nach landeskirchlichen Arbeitshilfen.

Verabredete Grundsätze:

Für unterschiedliche Personengruppen gibt es unterschiedliche Fortbildungsangebote, die sich in der Intensivierung der Thematik unterscheiden. Nachfolgend werden sie nach Zielgruppen aufgeführt.

4.1 Basisschulung des Kirchenkreises Wesel

- alle hauptamtlich-, nebenamtlich- und ehrenamtlich mitarbeitenden Personen, sofern sie nicht in den darauffolgenden Personengruppen aufgeführt sind.
- alle Gruppenleitungen in der Erwachsenenbildung

Ehrenamtliche aus pädagogischen Berufen nehmen im Regelfall ebenfalls an den Schulungen teil, wenn sie nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten bereits zum Thema fortgebildet sind (Nachweis kann vorgelegt werden).

4.2 Intensivmodul des Kirchenkreises Wesel

- hauptamtlich- und nebenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit
- Krabbelgruppenleitungen
- Teamer*innen (ab 14 Jahren) mit Aufsichtspflicht bei Übernachtungssituationen
- Freiwilligendienst in der Kinder- und Jugendarbeit
- Ansprechpersonen der Gemeinde
- weitere direkte Kontaktpersonen (Chorleitung)

4.3 Leitungsmodul des Kirchenkreises Wesel

- Pfarrer*in
- Presbyter*innen
- Beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende mit leitender Verantwortung (bzw. Personalverantwortung)

5. Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen

Um Betroffene bei der Kommunikation von möglichen Grenzverletzungen zu unterstützen, schaffen wir einen vertrauensvollen Rahmen, sodass Grenzempfindungen und Grenzverletzungen angesprochen werden können.

Grundsätzlich gibt es in der Kirchengemeinde Schermbeck verschiedene Möglichkeiten für Fragen und Beschwerden, z. B. über die Ansprechpersonen, postalisch oder per E-Mail an das Presbyterium über das Gemeindebüro oder mündliche, schriftliche oder telefonische Beschwerden bei hauptamtlichen Mitarbeitenden oder Pfarrer*innen.

Mündlich eingehende Beschwerden werden mit den direkten dienstlichen Vorgesetzten besprochen.

Schriftlich eingehende Beschwerden bei den „Ansprechpersonen Schutzkonzept“ werden ebenfalls den direkten Vorgesetzten vorgelegt und besprochen.

Hier wird das Anliegen besprochen, das weitere Vorgehen beraten und vereinbart, wer der beschwerdeführenden Person eine Rückmeldung gibt.

Handelt es sich um eine schwerwiegende Beschwerde wird das Presbyterium

informiert.

Handelt es sich nicht um eine Beschwerde, sondern um eine Vermutung, Beobachtung einer Grenzüberschreitung oder einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt wird nach dem Interventionsplan gehandelt.

Die Ansprechpersonen des Kirchenkreises werden zusätzlich auf der Homepage der Kirchengemeinde und in Aushängen veröffentlicht.

6. Interventionsplan „Sexualisierte Gewalt“ der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck

Bei der Vermutung, dass ein Fall sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck vorliegt, ist entsprechend des Interventionsplanes „sexualisierte Gewalt“ der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck nach Anlage 3 vorzugehen.

7. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung

7.1 Meldepflicht

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie

den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610312

E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit
Verletzung der sexuellen
Selbstbestimmung der EKiR
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf

7.1.1 Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

- **Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

- **begründeter Verdacht:**

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten die Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

7.1.2 ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:

- **Einschätzung eines Verdachtes:**

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an beruflich Mitarbeitende an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

- ***begründeter Verdacht:***

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende, einen beruflich Mitarbeitenden, eine in ihr Amt berufene, gewählte Ehrenamtliche, an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

7.1.3 Mitwirkung der Vorgesetzten

- ***Einschätzung eines Verdachtes:***

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans, ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

- ***begründeter Verdacht:***

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, so ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

7.2 Aufarbeitung

Die Aufarbeitung erfolgt durch das Interventionsteam des Kirchenkreises.

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die mit sexualisierter Gewalt konfrontiert sind. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Kirchengemeinde sind notwendig, um die Schäden der Beteiligten möglichst gering zu halten. Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

7.3 Rehabilitierung

In dem Fall, dass ein begründeter Verdacht zwar vorlag, sich aber im Folgenden herausstellte, dass es

- a) tatsächlich zu keiner sexualisierten Gewalt durch die verdächtigte Person kam, oder b) irrtümlich vom Vorliegen eines begründeten Verdachts ausgegangen wurde, werden geeignete und erforderliche Rehabilitierungsmaßnahmen ergriffen.
- b) In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen. Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Die Rehabilitierung ist durch eine unabhängige externe Fachkraft zu unterstützen.

8. Evaluation des Konzeptes

Der Stand der Umsetzung des Konzeptes wird einmal jährlich vom Presbyterium evaluiert. Bei Bedarf werden Aktualisierungen vorgenommen.

Letzte Revision: 13.11.2025

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck

von: _____
Vorname, Nachname

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend gebe ich die folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttägliches nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, sowohl analog als auch digital.
7. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang

- mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen nicht für sexuelle Kontakte.
8. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen und Vermutungen handle ich nach dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck.
 9. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Dritten, der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
 10. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums oder die Stellvertretung.

—
Ort, Datum, Unterschrift

Eine Kopie meiner Selbstverpflichtungserklärung wird im Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck abgelegt.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Du hast das Recht, dich hier wohl zu fühlen!

Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht, du etwas ekelig findest oder du dich dabei nicht wohl fühlst. Das können zum Beispiel Mutproben, Überfälle oder erniedrigende oder angstmachende Situationen sein.

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen!

Fair geht vor!

Du hast das Recht, fair behandelt zu werden. Keine Kinder, keine Jugendlichen und keine Erwachsenen dürfen dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, ausgrenzen oder abwertend behandeln.

Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, dich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen.

Nein heißtt NEIN!

Du hast das Recht NEIN zu sagen und dich zu wehren, wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt. Du kannst NEIN SAGEN MIT Blicken; Worten oder durch deine Körperhaltung.

Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Du darfst dir bei anderen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen Unterstützung holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen und Grenzen überschreiten, hast du immer das Recht auf Hilfe!

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.

Interventionsplan „Sexualisierte Gewalt“ Anlage 3 der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck

Was tun bei der Vermutung, dass ein Fall sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck vorliegt?

Grundregeln:

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des mutmaßlichen Täters oder der mutmaßlichen Täterin mit der Vermutung!

Nichts versprechen, was man nicht halten kann!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die mutmaßliche/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Handlungsschritte

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potentiell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Kontakt aufnehmen mit der **Vertrauensperson des Kirchenkreises**. Diese legt mit Hilfe der Bögen aus „Acht-Geben“ eine Sachdokumentation an, die vertraulich aufbewahrt wird.

Die Vertrauensperson holt Fachberatung durch das Interventionsteam des Kirchenkreises ein und stellt den Kontakt zur Ansprechstelle der Landeskirche her! Bei einem begründeten Verdacht schätzen Interventionsteam bzw. Ansprechstelle das Gefährdungsrisiko ein und beraten das Presbyterium bei den weiteren Handlungsschritten.

Bei begründetem Verdacht besteht Meldepflicht an die Meldestelle der Landeskirche!

Falls eine Meldung erfolgen muss, Presbyterium über die erfolgte Meldung informieren.

Weiterleitung an Jugendamt.

- Akute Gefährdung unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden. Nach angemessener Zeit dort nachfragen.
- Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete Tatsachen den Verdacht rechtfertigen.

Beruflich Mitarbeitende handeln nach § 10, Abs. 2, SexGewSchKiG-VO EKiR.

Die erste Kontaktaufnahme erfolgt bei der Ansprechstelle der Landeskirche.

Die wichtigsten Adressen:

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Wesel:

Michaela Leyendecker

Korbmacherstraße 12-14, 46483 Wesel

Tel: (0281) 31 929 107

michaela.leyendecker(at)kirchenkreis-wesel.net

Meldestelle der Landeskirche:

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7 | 40476 Düsseldorf
0211-4562602

meldestelle@ekir.de

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR

Claudia Paul

Graf-Recke-Str. 209a | 40237 Düsseldorf
(0211) 3610-312

claudia.paul@ekir.de

Anwesenheitsdienst Kinderschutz des Kreises Wesel:

Ulrike Mai, Telefon: 0281 207-7416 und Martina Bies, Telefon: 0281 207-7130

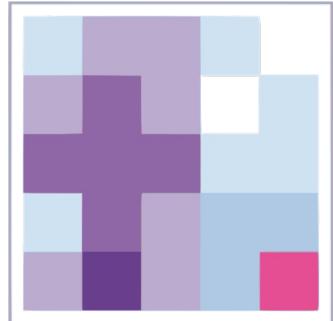
Prüfschema erforderlicher Führungszeugnise von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden 1 / 2

Bereich	Tätigkeitsklasse	Führungszeugnis
Leitungsgremien	Presbyter*innen	ja laut Beschluss
	Ausschussmitglieder	nein
Gottesdienst	Leitung von Predigt- und Gottesdienstkreisen	nein
	Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja
	Lektorendienst	nein
	Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	ja
Kirchenmusik	Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja
	Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein
	Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja
	Teilnehmende an Chören	nein
Jugendarbeit	Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja
	Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	ja
	Leitende von Freizeiten	ja
	Mitarbeitende bei Freizeiten	ja
	Leitende von Jugendgruppen	ja
	Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit	ja
	Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit / Jugendfreizeiteinrichtungen	ja
	Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst...)	nein
	Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein
	Leitung von Gremien in der Jugendarbeit	ja
Konfirmand*innenarbeit	Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja
	Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja
	Mitarbeitende bei Konfirmand*innen- Freizeiten	ja
	Leitung von Konfirmandenfreizeiten	ja
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten	Leitung von Kinderbibeltagen	ja
	Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	ja
	Leitung von Kinderchören	ja
	Mitarbeitende in Kinderchören	ja
	Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja
	Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	ja
	Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	ja
	Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen / Krabbelgruppen)	ja

Prüfschema erforderlicher Führungszeugnise von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden 2 / 2

Bereich	Tätigkeitsklasse	Führungs-zeugnis
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und	Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	ja
	Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	ja
	Mitarbeitende in Familienzentren	ja
Familienbildungsstätten	Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	ja
Erwachsenenbildung	Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	ja
	Mitarbeitende in der Seniorenbildung	ja
diakonisch-seelsorglicher Bereich	ehrenamtliche Prädikant*in	ja
	Besuchsdienst	ja
	Altenheim / Pflegeheim	ja
	Erzieherische Hilfen (Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja
	Betreuung und Vormundschaften	ja
	Eingliederungshilfe (Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen)	ja
	Telfonseelsorge	ja
	Andere Seelsorgebereiche	ja
	Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja
	Hospizdienste	ja
	Straffälligenhilfe	ja
	Wohnungslosenhilfe	ja
	ÖGA-Hilfe	ja
	Büchereiarbeit	nein
	Leitung von Gesprächskreisen	ja
	Leitung von Selbshilfegruppen	ja
Frauen- und Männergruppen	Leitung biblischer und liturgischer Arbeitskreise	ja
	Leitung Frauenhilfe	ja
	Mitarbeitende in der Frauenhilfe	nein
	Leitung Männerarbeit	ja
	Mitarbeitende in der Männerarbeit	nein
Netzwerk	Leitung im Netzwerkrat	nein
	Mitarbeitende in Netzwerkgruppen	nein
Öffentlichkeitsarbeit	Redaktion Gemeindebrief	nein
	Gemeindebriefausträger*innen	nein
	Beauftragte für Internet, Homepage, Social Media	nein
Allgemeine Gemeindearbeit	Leitung Haus- und Bibelkreise	nein
	Besuchsdienst	ja
	Mitarbeitende bei Festen	nein
	Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten	nein
	Leitung von Partnerschaftskreisen	ja
	ehrenamtliche Synodalbeauftragte	nein

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck



Die wichtigsten Adressen:

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Wesel:

Michaela Leyendecker
Korbmacherstraße 12-14, 46483 Wesel
Tel: (0281) 31 929 107
michaela.leyendecker(at)kirchenkreis-wesel.net

Meldestelle der Landeskirche:

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7 | 40476 Düsseldorf 0211-4562602
meldestelle@ekir.de

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR

Claudia Paul
Graf-Recke-Str. 209a | 40237 Düsseldorf
(0211) 3610-312
claudia.paul@ekir.de

Anwesenheitsdienst Kinderschutz des Kreises Wesel:

Ulrike Mai, Telefon: 0281 207-7416
und Martina Bies, Telefon: 0281 207-7130